

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Waagegebühren
vom 22.12.1965**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 23.07.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Satzung vom 22.12.1965 erhält folgende Fassung:

Für die Benützung der Stadtwaagen werden Gebühren erhoben.

Sie betragen:

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a) bei Wiegeakten bis zu 500 kg | 0,75 Euro |
| b) bei Wiegeakten über 500 kg | 1,50 Euro |

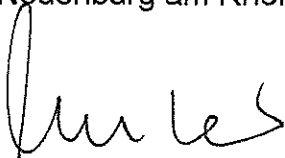
§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, 24. JULI 2001



Joachim Schuster
Bürgermeister

